



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

An

Stadt Stromberg

Über

Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

*Korrektur Eintrag
p. A. L. 21.06.2023*

**KOMMUNALAUF SICHT
UND RECHT
Kommunalaufsicht**

**Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach**

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1119

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
20-901-11	10.05.2023	Herr Weimert Frank.weimert@kreis-badkreuznach.de	115	0671 803-1105 0671 803-2105	25.05.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Stromberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (E-Mail) vom 10.05.2023 hat uns die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg die am 09.05.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Die uns vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Eine Detailbegutachtung – insbesondere in gemeindehaushaltsrechtlicher und mathematischer Hinsicht – hat nicht stattgefunden. Nach Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Stromberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgende

ENTSCHEIDUNGEN

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Stromberg vorgesehene Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 379.000 € wird genehmigt.
2. Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Bedingung, dass bei der Inanspruchnahme die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllt sind.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr
(nach vorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

3. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2023 wird in Höhe von 1.277.490 € genehmigt.
4. Die Genehmigung zu Nr. 3 ergeht mit der Auflage, dass die Stadt Stromberg bis zum 30.11.2023 einen Tilgungsplan entwickelt, aus dem die Rückführung dieser Verbindlichkeiten bis spätestens zum 31.12.2053 hervorgeht.
5. Wir erheben Bedenken wg. Rechtsverletzung bezüglich des unter § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Jahresfehlbetrag in Höhe von -366.280 € für das Haushaltsjahr 2024.

Aktuelle Haushaltslage

Die Stadt Stromberg plant sowohl im Haushaltsjahr 2023 mit einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von -473.630 € und in 2024 in Höhe von -366.280 €. Hierdurch mindert sich das Eigenkapital auf 4.001.059 €.

Der Finanzhaushalt schließt mit einer Unterdeckung von -652.600 € in 2023 ab und einer Unterdeckung von -307.750 € in 2024. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (vgl. § 93 Abs. 5 GemO) hat die Stadt Stromberg in § 4 der Haushaltssatzung Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in der Einheitskasse der Verbandsgemeinde (im Folgendem L-Kredite) von 575.100 € für 2023 und zusätzlichen 307.750 € für 2024 festgesetzt. Der Höchstbetrag der L-Kredite beträgt demnach 882.850 €.

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern wurden auf 345 v.H. bei der Grundsteuer A, 505 v.H. bei der Grundsteuer B und 410 v.H. bei der Gewerbesteuer festgesetzt. Die Hebesätze liegen über den seit dem 01.01.2023 neu geltenden Nivellierungssätzen nach § 17 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG RLP). Diese Entscheidung begrüßen wir.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt in 2023 +77.500 € und in 2024 -379.000 €. Für die Finanzierung der Investitionen in 2024 wurden Investitionskredite unter § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 379.000 € festgesetzt.

Haushaltsprognose in den Planjahren

In der mittelfristigen Finanzplanung ist es der Stadt ebenfalls nicht möglich, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Zwar sinken die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt (-133.200 € und -107.110 €), aber dennoch wird der Haushaltsausgleich deutlich verfehlt. Das Eigenkapital sinkt planmäßig zum 31.12.2026 auf 3.760.748 € und wird sich somit im Vergleich zur Eigenkapitalhöhe zum 31.12.2018 (= 5.660.785 €) um rd. 34% gemindert haben.

Der Finanzhaushalt kann ebenfalls im kompletten Finanzplanungszeitraum nicht ausgeglichen werden (-81.520 € und -51.320 €). Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen benötigt die Stadt –bei planmäßigem Verlauf- L-Kredite in Höhe von 1.744.180¹ € (über. 23% der jährlichen Gesamterträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit).

Bewertung der Haushaltssituation

Die Stadt Stromberg verstößt mit der vorgelegten Haushaltssatzung gegen:

¹ Die geplante Schuldenübernahme im Rahmen des PEK-RP sind hier nicht berücksichtigt.

1. Das Haushaltsausgleichsgebot im Ergebnis- und Finanzhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 sowie in dem kompletten Finanzplanungszeitraum 2025 - 2026 nach §§ 93 Abs. 4 GemO und 18 Abs. 1 GemHVO.
2. Das Gebot, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nur zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen und nicht zur Finanzierung des Haushaltes aufgenommen werden dürfen nach § 105 GemO.

Diese Rechtsverstöße stellen wir hiermit fest.

Abweichungen von dem gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichsgebot sind nur dann rechtmäßig, wenn das geplante Defizit auch bei Ausschöpfung aller im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie zumutbaren Aufwandsminderungs- und verfassungsrechtlich zulässigen Ertragssteigerungsmöglichkeiten verbleibt und somit unabweisbar ist.

Ist es für die Stadt objektiv unmöglich, den Haushalt auszugleichen, besteht nämlich gleichwohl die Pflicht zur Minimierung des Defizits auf den unabweisbaren Betrag (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 13/14, juris Rn. 21.)

Wir verkennen jedoch nicht, dass die Stadt ihre Anstrengungen bei den ihr gestaltbaren Einnahmeausschöpfungen durch die beschlossene Erhöhung der Hebesätze anspannt.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erfolgt für das Haushaltsjahr 2023 daher nicht.

Die Stadt ist aber weiterhin (gesetzlich) verpflichtet sämtliche Ertragsmöglichkeiten weiter auszuschöpfen und bei den Aufwendungen weitere Einsparungen vorzunehmen, um sich dem Haushaltsausgleich unter größtmöglicher Kräfteanspannung zumindest höchstmöglich anzunähern.

Hierbei kann es als Ultima Ratio auch erforderlich sein, die Hebesätze bei der Grundsteuer B weiter anzuheben, wenn der Haushaltsausgleich anderweitig nicht möglich ist. Eine gesetzliche Höchstgrenze für die Grundsteuerhebesätze bestehen nicht.

Durch die Neuregelung des LFAG wird den Gemeinden nämlich keine Vollfinanzierung kommunaler Aufgaben im Sinne einer kompletten Kostenerstattung garantiert. Vielmehr hatte der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 16.12.2020 VGH N 12/19, VGH N13/19 und VGH N 14/19 auch klargestellt, dass es verfassungsrechtlich unbedenklich sei, wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Neukonzeption die bei den Kommunen bestehenden Einflussmöglichkeiten berücksichtigt und eine größtmögliche Kraftanstrengung von diesen fordert (vgl. a.a.O. juris Rn. 103).

Konjunkturelle Krisenlagen (z.B. durch den Krieg in der Ukraine) dürfen nicht als Rechtfertigung für Kommunen dienen, Einnahmepotenziale nicht auszuschöpfen oder gestaltbare Ausgaben zu reduzieren. Im Hinblick auf die knappen Haushaltsmittel sind Ausgabeprioritäten zu überprüfen und neu zu justieren. Bei den pflichtigen Aufgaben der Stadt sind daher alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Im Bereich der freiwilligen Leistungen sind diese -soweit ungebunden- untergehen zu lassen.

Da die Gewerbesteuererträge als einer der wichtigsten städtischen Ertragsquellen in der Vergangenheit bereits erheblichen Schwankungen unterlagen und die gesamtwirtschaftliche Lage nach wie vor volatil ist, sind sämtliche Schuldenrisiken zu minimieren. Die bisher vorgehaltenen Standards sind kritisch, unter Berücksichtigung des Sparsam- und Wirtschaftlichkeitsgebots, zu überprüfen

Weiterhin sind auch gebundene freiwillige Leistungen (z.B. die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtungen) auf ihre Notwendigkeit im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Relation zu prüfen, da die Stadt mit ihrer aktuellen Einnahmearschöpfung selbst die pflichtigen Aufgaben nur über die Aufnahme von rechtswidrigen L-Krediten finanzieren kann. Das Vorhalten freiwilliger kreditfinanzierter Leistungen zu Lasten künftiger Generationen, verstößt gegen das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit.

Die haushälterischen Handlungsmöglichkeiten werden von verschiedenen strukturellen Rahmenbedingungen determiniert und können von den Gemeinden häufig nicht kurzfristig beeinflusst werden.

Das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept haben wir zur Kenntnis genommen. Wir begrüßen die angestrebten Veräußerungen aller im Eigentum der Stadt befindlichen Mietobjekte. Hierdurch wird die Stadt jedoch nur bedingt strukturell (durch die eingesparten Sanierungsmaßnahmen) ihr laufendes Haushaltsergebnis verbessern. Die Stadt wird daher weitere dauerhafte Einsparmöglichkeiten bzw. Ertragssteigerungen entwickeln müssen, um sich dem Haushaltsausgleich –zumindest- größtmöglich anzunähern.

Bei einer Verschlechterung der Haushaltsentwicklung hat die Stadt eigenverantwortlich die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu prüfen und rechtzeitig entgegenzusteuern. Das dem Stadtbürgermeister in § 101 GemO eingeräumte Ermessen für den Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren ist dann aufgrund der finanziellen Situation intendiert.

Wir bitten diesbezüglich auch um Vorlage des ersten Berichts über den Stand des Haushaltsvollzuges (§21 Abs. 1 GemHVO) nach der Unterrichtung des Stadtrates **bis zum 15.10.2023**.

Für das **Haushaltsjahr 2024** bitten wir um Mitteilung inwieweit hier ein unabweisbarer Haushalt vorliegt. Wir erheben bis zur Mitteilung gegen den unter § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Jahresfehlbetrag i.H.v. -366.280 € für das Haushaltsjahr 2024 **Bedenken wg. Rechtsverletzung**.

Bis zur Aufklärung scheidet auch eine Genehmigung der beantragten L-Kredite für 2024 aus (siehe unten).

Weiterhin bitten wir ab dem Haushaltsjahr 2025 auf die zwingende Beachtung des § 14 GemHVO und insbesondere auf die dazugehörige Verwaltungsvorschrift Nr. 2. Hiernach sind Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken *grundsätzlich* zur Reduzierung des laufenden Defizits und zur Tilgung von bestehenden und rechtswidrig aufgenommenen L-Kredite zu verwenden.

Genehmigung der Kredite zur Liquiditätssicherung

---2023---

Durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023 wurden u.a. die Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung geändert (vgl. § 21 und 22 LGPEK-RP). Insbesondere bedarf der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 GemO

(nachfolgend = L-Kredite) nunmehr nach § 95 Abs. 4 Nr. 3 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Unter § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der L-Kredite auf 1.277.490 € festgesetzt.

Nach der Übersicht über den Stand der Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge (Muster 4) verfügt die Stadt Stromberg zu Beginn des Haushaltsjahres über L-Kredite i.H.v. 702.399 €, welche sich mit Ablauf des Haushaltsjahres auf 1.277.499 € erhöhen werden.

Die Aufnahme von L-Krediten ist nur zulässig, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Sie sollen lediglich den Eingang von Deckungsmitteln unterjährig überbrücken (vgl. VV Nr. 1 zu § 105 GemO). Die bereits bestehende und sich nun weiter aufbauende Verschuldung aus der Aufnahme von L-Krediten –als Deckungsmittel für konsumtive Maßnahmen- stellt daher einen klaren und fortdauernden Rechtsverstoß gegen § 105 GemO dar (s.o.).

Nach der VV Nr. 3 zu § 105 GemO können Gemeinden L-Kredite, die wegen ständiger unabweisbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der jederzeit erforderlichen Zahlungsfähigkeit benötigt werden, aufnehmen. Ein Haushalt ist unabweisbar, wenn das geplante Defizit auch bei Ausschöpfung aller im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie zumutbaren Aufwandsminderungs- und verfassungsrechtlich zulässigen Ertragssteigerungsmöglichkeiten verbleibt und somit für die Kommune unabweisbar ist (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, – 10 C 13/14 –, juris Rn. 21.).

Die Stadt Stromberg hat die Hebesätze bei der Grundsteuer B und Gewerbesteuer zum 01.01.2023 über die nun seit dem 01.01.2023 geltenden Nivellierungssätzen nach § 17 des LFAG RLP festgesetzt.

Die normierten Nivellierungssätze sind Ausdruck dessen, was der Landesgesetzgeber allgemein für jedenfalls zumutbar hält und orientieren sich in etwa an den im Zeitpunkt der gesetzlichen Festlegung landesweiten Durchschnittssätzen (OVG RP, Urteil vom 21. Februar 2014, - 10 A 10515/13.OVG -, juris Rn 41; vgl. BVerwG vom 31. Januar 2013, - 8 C 1/12 -, juris Rn 17). Somit kann zumindest für das Haushaltsjahr 2023 eine angemessene Einnahmeausschöpfung begründet werden. Das Haushaltsdefizit kann daher für das Haushaltsjahr 2023 als unabweisbar bezeichnet werden.

Nach § 105 Abs. 4 GemO (hinzugefügt durch § 21 Nr. 4 Abs. 4 LGPEK-RP) sollen die Gemeinden ihre zum 31.12.2023 bestehenden L-Kredite ratierlich oder in Annuitäten bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen. Hierzu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag = 1/30 der zum 31.12.2023 bestehenden L-Kredite).

Wir haben unsere Genehmigung daher gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 36 Verfahrensgesetz (VwVfG) und § 105 Abs. 3 HS. 2 GemO mit der Auflage verbunden, einen Tilgungsplan zu entwickeln und uns diesen **bis zum 30.11.2023** vorzulegen.

---2024---

Die Genehmigung für den Höchstbetrag der L-Kredite für das Haushaltsjahr 2024 von zusätzlichen 307.750 € kann nicht erteilt werden.

Die Genehmigung des Höchstbetrages der L-Kredite für 2023 ergeht mit der Auflage, dass eine Tilgung dieser bestehenden L-Kredite beginnend ab 2024 erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2024 ist aktuell jedoch keine Rückführung der bestehenden L-Kredite ersichtlich.

Eine höhere Genehmigung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 ist daher nicht in Einklang mit § 105 Abs. 4 GemO zu bringen. Vielmehr wäre der für das Haushaltsjahr 2023 genehmigte Betrag um 1/30 zu mindern.

Wir weisen abschließend daraufhin, dass nach § 105 Abs. 5 GemO die nach dem 31.12.2023 aufgenommenen L-Kredite innerhalb von höchstens 36 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen. Eine realistische Rückführung dieser neuen L-Kredite ist laut der vorgelegten Haushaltssatzung nicht ersichtlich.

Nach der Ausräumung unserer Bedenken wg. Rechtsverletzung für das Haushaltsjahr 2024 kann über eine Genehmigung der beantragten L-Kredite neu entschieden werden.

Genehmigungen der Investitionskredite

Nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite. Dieser beträgt bei der vorgelegten Haushaltssatzung insgesamt 587.000 €.

Nach § 103 Abs. 2 GemO sowie der VV Nr. 2 zu § 102 ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Die vorgesehene Kreditaufnahme und der daraus entstehende Schuldendienst müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Als Indikator für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sog. freie Finanzspitze heranzuziehen sowie die Darstellung der Haushaltsansätze für Städte und Gemeinden, welche eine gefährdete Zunahme des Standes der Investitionsschulden vermeiden soll (siehe auch Ministerschreiben vom 12.01.2022 AZ 1144-004#2018/002-0301 334).

Die Stadt Stromberg verfügt über keine freien Finanzspitzen und ist demnach nicht leistungsfähig. Sie ist nicht in der Lage, den Schuldendienst aus eigener Kraft zu tragen.

Nach der Darstellung der Haushaltsansätze für Städte und Gemeinden müsste die Stadt Stromberg für die Investitionen im pflichtigen Bereich die Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer um 13 bzw. 5 Punkte anheben.

Die Stadt hat den Hebesatz bei der Grundsteuer B auf 505 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 410 v.H. festgesetzt.

Der unter § 2 Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 379.000 € für das Haushaltsjahr 2024 wird daher genehmigt.

Wir haben unsere Genehmigung gem. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG und § 103 Abs. 2 HS. 2 GemO mit der Bedingung verbunden, dass die Inanspruchnahme nur erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllt sind. Eine spätere Überprüfung über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes behalten wir uns vor.

Hinweise

Wir bitten den Stadtrat nach § 33 Abs. 1 GemO über diese Verfügung zu unterrichten.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO öffentlich bekanntzumachen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 3 GemO der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 darf nicht erfolgen (vgl. § 97 Abs. 2 GemO).

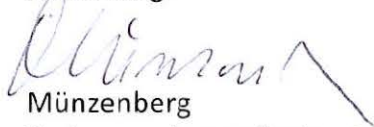
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, hier die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Münsenberg
Kreisverwaltungsdirektorin